

Versicherungsmaklervertrag

Herr/Frau/Firma

- im folgenden: Mandant –
beauftragt hiermit die

SüGa Versicherungsmakler GmbH, Hauptstr. 43, 08294 Löbnitz

- im folgenden: Versicherungsmakler -

bezüglich seiner/ihrer Versicherungsangelegenheiten. Gegenstand und Zweck des Vertrages ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen durch den Versicherungsmakler in folgenden Versicherungssparten bzw. Bereichen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Leere Felder bitte durchstreichen!

Es wird hiermit durch den Mandanten kein Alleinauftrag und auch kein allgemeiner spartenunabhängiger Betreuungsauftrag an den Versicherungsmakler erteilt. Der Versicherungsmakler erbringt keine von der Vermittlung von Versicherungsverträgen unabhängige Versicherungsberatung sowie keine Rechts- oder Steuerberatung, zu der er auch nicht ermächtigt ist.

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsmaklers ergeben sich aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH-Urteil vom 22.05.1985, Az.: IVa ZR 190/83) als treuhänderischer Sachwalter auf der Seite der von ihm betreuten Mandanten, aus dem Versicherungs-Vermittlungs-Gesetz (VersVermV) und aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008, Abschnitt 7, insbesondere §§ 59 bis 61) sowie auf Grund weiterer gesetzlicher Grundlagen.

Danach ergeben sich im Wesentlichen folgende Pflichten der Vertragsparteien:

- Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, den Mandanten nach § 61 VVG zu beraten und seine Beratung zu dokumentieren. Dabei informiert er den Mandanten zeitnah über alle wichtigen Zwischen- und Endergebnisse seiner Bemühungen, das aufgegebenes Risiko zu platzieren
- Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, den vom Mandanten gewünschten Versicherungsschutz zu vermitteln, sofern ein solcher am Markt verfügbar ist. Nach Rücksprache mit dem Mandanten deckt er den für erforderlich erachteten Versicherungsschutz ein
- Nach erfolgter Vermittlung verwaltet der Versicherungsmakler die vermittelten Versicherungsverträge und passt diese nach Anforderung des Mandanten an sich ändernde Rechts-, Markt- und Risikoverhältnisse an.
- Der Mandant ist zur Mitwirkung insbesondere zur Erteilung umfassender, richtiger und vollständiger Informationen verpflichtet. Dies gilt auch für unaufgeforderte Mitteilung der Änderung seiner Rechts- und Risikoverhältnisse.
- Der Mandant sollte jede Korrespondenz mit den Versicherern den Makler führen lassen oder über den Makler führen; folgt er dem nicht, haftet der Makler nicht für daraus entstehende Folgen

Dem Mandanten entstehen durch die Beauftragung des Versicherungsmaklers keine weiteren Kosten. Die Vergütung des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich der Versicherer durch Zahlung einer Courtage.

Die Haftung des Versicherungsmaklers ist - soweit gesetzlich zulässig - auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und für jeden Fall auf die Summe von **1.000.000 EURO** begrenzt.

Der Mandant akzeptiert, dass sämtliche Folgen aus der Nichtzahlung von Versicherungsprämien durch den Mandanten keinerlei Haftung des Maklers begründen.

Vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren mit Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis, spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

Der Mandant wünscht auch eine telefonische Betreuung sowie Kontaktaufnahme über elektronische Medien (z.B. Fax, eMail) durch den Versicherungsmakler. Dabei erhält der Mandant jedoch ausschließlich Informationen und aktuelle Hinweise zu Produkten und Leistungen des Versicherungsmaklers. Der Versicherungsmakler ist damit legitimiert, dem Mandanten auch Angebote zu unterbreiten, die in ihrer Art von diesem Vertrag nicht umfasst sind. Von diesem Einverständnis kann der Mandant jederzeit zurücktreten.

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinn des Vertrages entsprechende zu ersetzen. Der Mandant kann diesen Vertrag jederzeit kündigen. Mit der Wirksamkeit dieses Vertrages erlöschen ggf. bestehende frühere Maklerverträge zwischen Mandanten und Versicherungsmakler.

Dieser Vertrag beginnt sofort. Die Handlungsfähigkeit des Maklers ist jedoch erst nach Vorliegen aller für die Risiko-beurteilung der betreffenden Verträge notwendigen Informationen seitens des Mandanten bzw. des Vorversicherers gewährleistet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mandanten

Unterschrift des Versicherungsmaklers